



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-5296 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
A 1014-Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.100/11-III/4/83

3. Mai 1983

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament
1017 Wien

2512/AB

1983 -05-03 -

zu 2523/J.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora, Kraft und Genossen haben am 3. März 1983 unter der Nr. 2523/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die vorzugsweise Berücksichtigung von freiwillig verlängerten Grundwehrdienern im Bundesdienst (§§ 33 Abs. 2 und 3 des Wehrgesetzes 1978) gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1) Trifft es zu, daß die Bundesregierung von dem ihr im § 33 Abs.3 des Wehrgesetzes 1978 eingeräumten Verordnungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat?
- 2) Wenn ja: Weshalb nicht?
- 3) In wievielen Fällen strebten seit dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes 1978 freiwillig verlängerte Grundwehrdiener, auf die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 zutrafen, eine Planstelle im Bundesdienst an?
- 4) In wievielen Fällen kam es zu einer bevorzugten Berücksichtigung dieser freiwillig verlängerten Grundwehrdiener im Sinne des § 33 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978?
- 5) Ist von seiten der Bundesregierung beabsichtigt, von ihrem Verordnungsrecht im Sinne des § 33 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 noch im Laufe dieser Legislaturperiode Gebrauch zu machen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Die Bundesregierung hat von dem ihr im § 33 Abs.3 des Wehrgesetzes 1978 eingeräumten Verordnungsrecht bisher keinen Gebrauch gemacht.

Zu Frage 2 :

Das Ziel einer Verordnung nach § 33 Abs.3 Wehrgesetz 1978 ist letztlich eine personalpolitische Maßnahme, die ohne eine positive Haltung der Organe der Dienstnehmervertreter nicht sinnvoll erscheint.

Zu den Fragen 3 und 4 :

Die Anzahl jener Fälle von freiwillig verlängerten Grundwehrdienern, die unter Bezugnahme auf § 33 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 eine Planstelle im Bundesdienst anstrebten und deren Bewerbung eine bevorzugte Berücksichtigung fand, ist nicht lückenlos feststellbar.

Dies einerseits deshalb, weil von den Bewerbern auf diesen Umstand oft nicht hingewiesen wird, von verschiedenen Ressorts nicht systematisch unter den Gesichtspunkten, ob es sich um Bewerbungen im Sinne der zitierten Bestimmungen handelt, Evidenzen geführt werden und es andererseits sich auch häufig um den alleinigen bzw. um den geeignetsten Bewerber für eine bestimmte Stelle handeln kann, sodaß keine Bevorzugung im Sinne des Wehrgesetzes 1978 vorliegt.

Grundsätzlich kann aber, sofern derartige Bewerbungen eingebracht werden und die Voraussetzung einer mindestens gleichen Eignung wie die der übrigen Bewerber gegeben ist, davon ausgegangen werden, daß diese bevorzugt berücksichtigt werden.

Im übrigen möchte ich noch darauf hinweisen, daß Interessenten ein Merkblatt "Der freiwillig verlängerte Grundwehrdienst" zur Verfügung gestellt wird, in welchem auf die bevorzugte Behandlung bei einer Bewerbung um eine Planstelle beim Bund innerhalb von vier Jahren nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst aufmerksam gemacht wird.

Zu Frage 5 :

Im Hinblick auf das Auslaufen der XV. Legislaturperiode erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

